



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1139. (3) ad Gub. Nr. 16754.
Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.

Da seit Unserem Patente vom 8. December 1820, über die Verleihung ausschließender Privilegien verschiedene in der Ausübung vorgekommene Zweifel und gewonnene Erfahrungen einige Veränderungen in den Bestimmungen jenes Gesetzes zu erfordern schienen, so haben Wir eine neue Prüfung desselben angeordnet. — Mit Rücksicht auf das Resultat derselben finden Wir nunmehr Folgendes festzusetzen: I. Abschnitt. Von dem Gegenstande der ausschließenden Privilegien und dem Verfahren zur Erlangung derselben. — §. 1. Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, sind alle neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im gesammten Gebiete der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer ange sucht werden. — §. 2. Auf Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien findet kein Privilegium statt. — Auf neue Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes, welche in die österreichischen Staaten eingeführt werden wollen, können dann und in so fern, als die Ausübung derselben im Auslande auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist, dem Inhaber eines solchen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessionarien und nur auf die Dauerzeit des ausländischen Privilegiums, jedoch in keinem Falle ohne Unsere besondere Bewilligung über fünfzehn Jahre Privilegien ertheilt werden. — Auf solche

ausländische Erfindungen und Verbesserungen aber, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Privilegium beschränkt sind, und in die österreichischen Staaten, sei es von In- oder Ausländern eingeführt werden wollen, können keine Privilegien mit rechtsgültiger Wirkung zugesandt werden. — §. 3. Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie zu erlangen wünscht, hat bei dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, sein Gesuch nach dem beiliegenden Formulare A. einzureichen, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erhalten wünscht, auszudrücken, die darnach entfallende Taxe nach den weiter unten (§. 12 — 17) vorkommenden Bestimmungen zur Hälfte zu erlegen, und eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beizulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen seyn muß: a. Die Beschreibung ist in der deutschen oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen. b. Sie muß so abgefaßt seyn, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen. c.) Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben seyn. d.) die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in b angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden. e.) Es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden; es dürfen daher weder theurere oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Opera-

tion gehören, verschwiegen werden. — Wo es thunlich ist, sind zur besseren Veranschaulichung der Gegenstände, der Beschreibung Zeichnungen oder Modelle beizufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein, nach dem in h.) ausgedrückten Erfordernisse deutlich genug gemacht werden kann. — §. 4. Das Kreisamt hat dem Privilegienwerber über die gedachten Eingaben einen Empfangschein (Certificat) nach dem beiliegenden Formulare B. auszufertigen, in welchem nebst dem Namen und Wohnorte des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die Bestätigung der bezahlten Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung anzusetzen sind. — §. 5. Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, das ist: jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird als ungültig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegienwerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen, und aufheben. — §. 6. Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung hat das Kreisamt den Namen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die bezahlte Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Mitfertigung des Privilegienwerbers, sogleich bei der Ueberreichung nach dem beiliegenden Formulare C. anzusetzen, diese Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug längstens binnen drei Tagen unerbroschen an die Landesstelle der Provinz zu übersenden, und die empfangene Taxe auf dem gewöhnlichen Wege an die Landesstelle abzuführen. — §. 7. Die Landesstelle hat sich in keine, wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder den Landesgesetzen zuwider, und nach diesem Patente zur Ertheilung eines Privilegiums geeignet sei oder nicht. — Nach Maßgabe der Umstände hat sie sodann entweder das Privilegium zu verweigern, oder im vorgeschriebenen Wege nach dem beiliegen-

den Formulare D. zu erwirken, und die Ausfertigung desselben an die Privilegirten, die Einrückung in die Zeitungsblätter und die Kundmachung im Wohnbezirke des Privilegirten zu veranlassen. — Im Falle die Landesstelle dem Privilegiumswerber das angesuchte Privilegium verweigert, steht demselben der Recurs an die k. k. Hofkammer frei. — §. 8. Die eingelegten versiegelten Beschreibungen sollen, wenn der Privilegiumswerber nicht ausdrücklich die Geheimhaltung angesucht hat, nach Erfolgslaffung und Kundmachung des Privilegiums bei der Landesstelle eröffnet, dort in das §. 23 vorgeschriebene Register eingetragen, und Jedermann zur Einsicht offen gehalten werden. — Fordert der Privilegiumswerber aber in seinem Gesuche um das Privilegium, oder vor Ausfertigung desselben die Geheimhaltung, so werden die Beschreibungen während der Dauer des Privilegiums versiegelt aufbewahrt. Eine Eröffnung darf in diesem Falle nur bei solchen Gegenständen Statt finden, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medicinischen Facultät erforderlich ist. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bei anderen Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrensarten gegen Polizei- oder Sanitätsrückichten, oder gegen das allgemeine Staatsinteresse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen sich von selbst aufhebe. — II. Abschnitt. Von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen. — §. 9. Das ausschließende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet. — §. 10. Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hilfsarbeitern in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, folglich überall in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, Stablissemens und Niederlagen zur Verfertigung und

zum Verschleisse des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschaften anzunehmen, und seine Erfindungsbesitzung nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten, oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber nur auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung beschränkt, und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gewerbsgesetzen oder anderen Gerechtigkeiten zuwider ausgeübt werden. — §. 11. Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken, und dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder einer schon bekannten Verfahrensart kein Recht zu geben, wogegen der Hauptfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung benutzen darf, wenn er sich nicht mit demselben deßhalb einversteht. — III. Abschnitt. Von den Privilegentaren. — §. 12. Die Privilegentaren sind nach Verhältnis der Dauerzeit der Privilegien (§. 13.) zu entrichten, und hat der Privilegienwerber selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche. — §. 13. Für jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, es laute dieses auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ist, so viel die ersten fünf Jahre anbelangt, eine Privilegentare von zehn Gulden Conventions-Münze, zusammen also für alle fünf Jahre 50 fl. C. M.

für das 6te Jahr	15	„	„
„ „ 7te „	20	„	„
„ „ 8te „	25	„	„
„ „ 9te „	30	„	„
„ „ 10te „	35	„	„
„ „ 11te „	40	„	„
„ „ 12te „	45	„	„
„ „ 13te „	50	„	„
„ „ 14te „	55	„	„
„ „ 15te „	60	„	„

zusammen also für die höchste Dauerzeit von 15 Jahren 425 fl. C. M. zu entrichten. — §. 14. Die Hälfte der hier-

nach für die ganze Dauerzeit entfallende Privilegentare ist, wie gesagt (§. 3.), gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahresraten, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht, mit Anfange eines jeden Jahres, bei sonstiger Einziehung des Privilegiums zu entrichten. — §. 15. Um den Erfindern die Erlangung von Privilegien zur probeweisen Ausübung ihrer Erfindung zu erleichtern, kann Derjenige, der Anfangs ein Privilegium auf eine geringere Zeit als 15 Jahre erhalten hat, vor dem Ablaufe des Privilegiums die Verlängerung desselben bis höchstens zur Zeit von 15 Jahren gegen dem erlangen, daß er für die Verlängerung des Privilegiums von der stufenweisen Taxbemessung der verlängerten Jahre, die Hälfte dieses hiernach für die Dauerzeit dieser Verlängerung entfallenden Betrages bei Bewilligung der Verlängerung, und die andere Hälfte in eben so vielen Jahresraten, als die Verlängerung dauert, mit Anfang eines jeden dieser verlängerten Jahre bei sonstigem Verlusse dieser Verlängerung entrichte. — §. 16. Jede bezahlte Taxe ist als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch in der Folge Umstände hervorkommen, welche die Nulität eines Privilegiums herbeiführen, es sei denn, daß der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium zu annulliren, oder nicht zu ertheilen finde, in welchem Falle die bezahlte Taxe zurück zu erstatten ist. — Außer der gedachten Taxe, der Expeditions-Gebühr von drei Gulden Conventions-Münze, für jede Privilegiumsurkunde und der vorgeschriebenen Stempelgebühr (dann der Gebühren für die ebenfalls erforderlich gewordenen Untersuchungen über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Gegenstandes der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung), hat der Privilegirte für die Verleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Expeditions- und Kanzleispesen unter irgend einem Vorwande zu entrichten, und die Privilegien-Urkunden sind künftig, wie jedes andere Befugnis-Decorret, ex officio zu expediren. — IV. Abschnitt. Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachung und Erlöschung der ausschließenden Privilegien. — §. 18. Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird auf fünfzehn Jahre festgesetzt. Die Bewilligung auf eine längere Dauerzeit behalten Wir Uns vor, und soll diese von den Behörden nur in besonderen Fällen bei Uns angefordert werden. — §. 19. Die Zeit der

Dauer eines Privilegiums beginnet von dem Datum der Privilegienurkunde, jedoch kann die Wirksamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung des privilegierten Gegenstandes erst mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern beginnen. — §. 20. Der Umfang der Privilegien erstreckt sich auf alle unsere Staaten, wo dieses Patent mit Gesetzeskraft kund gemacht worden ist. — §. 21. Die Privilegien erlöschen: a.) wenn es der genauen Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, worauf das Privilegium angefaßt worden ist, an den im §. 3. (a—e) vorgeschriebenen Erfordernissen oder auch nur an einem derselben fehlt; b.) wenn Jemand gesetzmäßig erweist, daß die privilegierte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten amtlichen Certificats im Inlande nach den weiter unten (§. 25. d) vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, oder daß die privilegierte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur aus dem Auslande eingeführt wurde, und das Privilegium darauf nicht nach §. 2 dem Inhaber eines ausländischen Privilegiums oder seinem Cessionär gewährt worden wäre; c.) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweist, daß die später privilegierte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegierten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sei; d.) wenn der Privilegierte binnen Jahresfrist nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen hat, er sei ein In- oder Ausländer; e.) wenn er diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen; f.) wenn die zweite Hälfte der Privilegienzins nicht in den oben vorgeschriebenen Jahresraten entrichtet wird; g.) endlich mit dem Verlaufe der ursprünglich erteilten oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegienzeit. — Es versteht sich von selbst, daß diese Erlösungsarten auch für einen jeden, der ein Privilegium an sich bringt, so wie für den ursprünglich Privilegierten zu gelten haben. Nach der Erlösung eines Privilegiums wird die Benutzung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium erteilt war, allgemein frei gegeben. — V. Abschnitt. Von der Einregistrirung der Privilegien. — §. 22.

Damit Derjenige, welcher ein Privilegium ansuchen will, in den Stand gesetzt werde, zu seiner größeren Sicherheit die bereits erteilten Privilegien zu durchsehen, ist bei sämmtlichen Länderstellen ein Register zu eröffnen, in welches die sämmtlichen Privilegien, wie sie erteilt werden, sammt der Angabe der Personen, welchen sie erteilt worden sind, ihren Wohnsitzen, des Datums der Ausfertigung der amtlichen Certificate, der Privilegiumsurkunde und der Erlösungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchen eine besondere angemessene Rubrik für Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung, und über die in dem Besitze der Privilegien geschehenen Veränderungen offen zu lassen ist. — Bei der zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmten Hofbehörde ist das Hauptregister zu führen. — §. 23. Wenn das Privilegium an einen andern übergeht, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Verpachtung oder sonstige Veräußerung, so ist davon die beglaubigte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, von welcher auf der Rückseite der Privilegiumsurkunde die Veränderung des Besitzes zu bemerken, zu bestätigen, in das Register einzutragen, und darüber an die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde die Anzeige zu erstatten ist, um diese Veränderungen auch dort in dem Hauptregister anmerken zu lassen. — §. 24. Wenn das Privilegium unter einer Firma, welche einen andern als den wahren Namen des Eigenthümers bezeichnet, ausgeübt werden will, so muß der wahre Name der Behörde immer angezeigt, und die gewählte Firma, welche jedoch mit keiner andern schon bestehenden Firma ohne Zustimmung der Firmaführer übereinstimmend seyn darf, neben dem wahren Namen in den Registern vorgemerkt werden. — VI. Abschnitt. Von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten und von der Straffunction. — §. 25. Zur Vorbeugung und zweckmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen festgesetzt: Das Privilegium gründet sich auf die von dem Besitzer desselben eingelegte Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung. (§. 9.) Bei entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung dargelegt ist. — a.) Als eine Entdeckung ist jede neue Ausfindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegang-

genen oder überhaupt einer im Inlande unbekanntem industriellen Verfahrungsweise anzusehen. — b.) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, von Denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen Mitteln zu betrachten. — c.) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegierten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes oder in seiner Darstellungsweise ein günstigerer Erfolg oder eine größere Deconomie erzielt werden sollen. — d.) Als neu ist irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand, worauf ein Privilegium angesucht oder erlangt worden ist, zu verfertigen oder auszuüben vermag. — §. 26. Ueber die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten oder wegen unterlassener Ausübung, oder wegen von dem Privilegiumsbesitzer nicht erfüllter, oder von ihm verletzter Bedingungen der Verleihung aufzuheben sei, haben die politischen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises und mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Recurses an die höhere Behörde zu erkennen. — §. 27. Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffes oder einer Verletzung über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, über den Ersatz des von der einen oder anderen Seite erwielenen Schadens, so wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge weder der Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswege auf die gesetzliche Art zu erwirken. — Streitigkeiten über die Neuheit einer privilegierten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, die

vor Ertheilung des Privilegiums schon bekannt war; oder über die Frage: ob sie nicht aus dem Auslande nur eingeführt worden, und nach §. 2. für ein Privilegium nicht geeignet sei, wobei es also nicht auf ein Erkenntniß zwischen zwei Privilegirten ankommt, gehören aber nach §. 26. zur Wirksamkeit der politischen Behörden. — §. 28. Bei diesem oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte, wo die Verletzung statt findet, befindet, und der zuständige des Verletzers wäre, wenn dieser sich dort befände, ist auch der Privilegirte im Falle, als er glaubt, daß Jemand sich einen Eingriff in seine privilegierten Rechte erlaubt, oder dieselben verletzt hätte, berechtigt, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums, die Einstellung der ferneren Nachahmung desselben zu verlangen. — Wenn die Beschreibung des Gegenstandes des Privilegiums nach §. 8. geheim gehalten wird, so ist dem unbefugten Nachahmer das erste Mal nur die fernere Nachahmung und die Veräußerung der nachgeahmten Erzeugnisse einzustellen. — Wäre aber die Beschreibung in die öffentlichen Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen, oder wenn im Falle der Geheimhaltung ein zweiter oder wiederholter Eingriff Statt fände, kann der Privilegirte auch die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes begehren, es möge sich dieser bei dem Nachahmer selbst oder bei einem Dritten vorfinden, oder von dem Auslande heringebracht worden seyn, worüber dann der Richter, den es betrifft, ohne Zeitverlust zur Handhabung des Privilegiums sein Amt zu handeln hat. — Der Richter wird sich dabei nach den Vorschriften der Gerichtsordnung, insbesondere nach der Analogie der Vorschriften von Verboten und Sequestrationen benehmen, und überhaupt das Augenmerk darauf richten, daß der beklagten Parthei ohne dringende Noth kein unersehbarer Schaden zugehe, und daß in allen Fällen die bewilligte Vorsichtsmaßregel nur auf denjenigen Gegenstand beschränkt werde, welcher die Nachahmung des Privilegiums betrifft. — §. 29. Eingriffe in solche Privilegien, deren Beschreibung nach §. 8. geheim gehalten wird, unterliegen das erste Mal keiner Strafe, sondern sind nach §. 28. abzustellen. — Bei einer nach erfolgter Abstellung eingetretenen Wiederholung werden solche, so wie bei Privilegien, deren Beschreibung in die offen gehaltenen Register eingetragen ist, alle, also auch schon die ersten Eingriffe mit einer Strafe von Einhundert Species-Ducaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten

ten, und die andere Hälfte dem Armenfonde des Orts, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Confiscation der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten verpönt. — S. 30. Durch dieses Gesetz finden Wir das Patent vom 8. December 1820, so wie alle nachfolgte sich darauf beziehenden kundgemachten Erläuterungen, unbeschadet der aus jenen Gesetzen bereits erworbenen, gehörig zu schützenden Rechte, außer Wirksamkeit zu setzen. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am ein und dreißigsten Monatstag März, im Jahre nach Christi Ge-

burt Eintausend Achthundert zwei und dreißig, Unserer Reiche im ein und vierzigsten.

F r a n z.

(L. S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowsky
von Mittrowitz und Remischl,
Oberster Kanzler.

Franz Freiherr von Willersdorf,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät höchst
eigenem Befehle:

Johann Wilhelm Freiherr
von Droßdik.

F o r m u l a r A.

Öbliches (Hier ist das Kreisamt, an das man sich zu wenden hat, zu nennen.)

N. N. (Zauf-, Zuname, Character, Wohnort des, oder der Privilegienwerber) zeigt (zeigen) hiermit geziemend an, eine neue Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, daß

(Hier hat die Darstellung derselben zu folgen.)

Die genaue Beschreibung davon nach der Vorschrift des §. 3. des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 entworfen liegt bei.

(Wenn der Privilegiumswerber die Geheimhaltung der versiegelten Beschreibung wünscht, so hat er dieß beizusetzen, und wenn Zeichnungen, Modelle, Muster 2c. zugleich beigebracht werden, ist dieses mit genauer Angabe der Anzahl der Stücke anzusetzen.)

Auf diese angezeigte und vorschriftmäßig beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) welche der (die) obgedachte (n) und unterzeichnete (n) Privilegiumswerber nach bestem Wissen und Gewissen für privilegirbar und neu nach den Bestimmungen der §§. 2. und 25. des gedachten allerhöchsten Patents, und folglich auf seine (ihre) Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums geschwählig geeignet hält, (halten) sucht derselbe (suchen dieselben) hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) in der Art, wie sie in der angeschlossenen versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den geschwähligten Klauseln und Bedingungen auf . . . Jahre an, zu welchem Ende die hiernach in Folge des §. 13. des gedachten allerhöchsten Patents entfallende halbe Privilegientaxe mit . . . Gulden Conventions-Münze entrichtet, und um die Ausfertigung des amtlichen Certificats zur Sicherung meiner (unserer) Prioritätsansprüche angeht wird.

(Ort, Jahr und Tag der Ausfertigung dieser Anzeige.)

Unterschrift (en)

F o r m u l a r B.

Von dem unterfertigten Amte wird hiemit bestätigt, daß heute (den Tag, Monat und die Jahreszahl) um . . . Uhr, Vor- (Nach-) Mittags N. N. (Zauf-, Zuname, Character und Wohnort des oder der Privilegienwerber) in dem hierortigen Amte erschienen ist (sind) sammt den vorschriftmäßigen Anbringern ein versiegeltes Packet, in welchem angeblich seine (ihre) neue Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) beschrieben ist, und welche nach dem obigen Anbringen in der Wesenheit darin bestehen soll, daß (hier hat die Darstellung derselben wörtlich, wie sie in dem Anbringen angezeigt ist, nebst der Anmerkung der allenfalls noch beigefügten Zeichnungen, Modelle, Muster 2c. zu folgen) bei dem hierortigen Amte überreicht, und für die hierauf angeführte Dauerzeit eines ausschließenden Privilegiums von . . . Jahren die Hälfte der hiernach in Folge des §. 13. des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 mit . . . Conventions-Münze entfallenden Privilegientaxen entrichtet hat (haben)

Gegeben am

Formular C.

Beilage ad Num. Exhibiti des Kreisamtes

Beschreibung.

Der von N. N. (Tauf-, Zunome, Character und Wohnort) angeblich gemachten neuen Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) welche im Wesentlichen darin besteht: (mit dem Anbringen gleichlautende Darstellung.)

Empfangen den (Jahr, Monat, Tag und Stunde.)

Nemliche Unterschriften.

Mitfertigung des (der) Privilegiumswerber.

Zuletzt ist hier unten der Tag der Einlangung bei der Landesstelle, der Num. Exhibiti der Landesstelle, und der Tag der Weiterbeförderung nach Hof genau anzusezen.

Formular D.

Nachdem Uns N. N. (Tauf-, Zuname, Character und Wohnort) des oder der Privilegienwerber) auserunterthänigst vorgestellt hat, (haben) daß er (sie) eine nach seinem (ihrem) besten Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des §. 2. und 25. Unseres Patents vom 31. März 1832 als privilegirbar und neu anzusehende Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) gemacht habe (n) darin bestehend:

(Darstellung aus dem Anbringen) auf welche Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) er (sie) um ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von . . . Jahren bittet (n) und nachdem dießfalls alle in dem besagten Patente vom 31. März 1832, vorläufig vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem N. N. seinen (ihren) Erben und Eessionären, für seine (ihre) genannte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) ein ausschließendes Privilegium auf nacheinander folgende Jahre in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, unter den in Unserem Patente vom 31. März 1832 enthaltenen Bedingungen und namentlich gegen dem zu verleißen:

Erstens. Daß, wenn in der versiegelten genauen Beschreibung dieser Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) wider alles Vermuthen solche Mittel und Verfahrungsarten enthalten seyn sollten, die in dem oben erwähnten Anbringen und in der daselbst vorkommenden Darstellung der Wesenheit der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) verschwiegen worden wären, und welche gegen die Landesgesetze sträten sollten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit dem erteilten ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung dieses Privilegiums in einem solchen Falle sich von selbst aufhebe.

Zweitens. Daß das gedachte Privilegium erlösche, sobald irgend ein wesentlicher Mangel der vorschriftmäßigen Eigenschaften dieser Beschreibung gesetzmäßig erwiesen wird.

Drittens. Daß, sobald irgend Jemand mittelst gesetzlichen Beweises darthun könnte, daß die privilegirte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) schon von dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Certificates im Inlande nach den im §. 25. d. Unseres Patentes vom 31. März 1832, vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, oder daß die privilegirte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) welche aus dem Auslande eingeführt wurde, daselbst auf kein Privilegium beschränkt, folglich nach §. 2. des gedachten Patents nicht privilegirbar war, das Privilegium als erloschen oder vielmehr als nicht erteilt betrachtet werden soll.

Viertens. Daß das Privilegium erloschen, oder vielmehr als nicht erteilt angesehen seyn soll, wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweist, daß die neu privilegirte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) mit seiner eigenen früher angezeigten und privilegirten Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) identisch sey.

Fünftens. Daß das Privilegium erloschen seyn soll, wenn der (die) Privilegirte (n) binnen Jahresfrist nach dem heutigen Tage seine (ihre) Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) noch nicht auszuüben angefangen hat (haben), oder wenn er (sie) diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegiumszeit unterbricht (unterbrechen), ohne sich darüber durch genügende Ursachen auszuweisen.

Sechstens. Daß das Privilegium erloschen seyn soll, wenn die noch zu entrichtende halbe Privilegiumstare nicht in den gesetzlichen Fristen berichtigt wird.

Siebtens. Daß mit dem Verlaufe der gesetzmäßigen Privilegienzeit die Benützung der gedachten Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) Jedermann frey seyn soll.

Wenn nun die gesetzmäßigen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er (sollen sie) nicht nur dieses ihm (ihnen) allergnädigst verliehenen Privilegiums sich zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während . . . Jahren von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde angefangen, in allen Unsern Staaten, wo dieses Patent mit Gelezkraft kund gemacht worden ist, sich außer ihm (ihren), seinen (ihren) Erben oder Cessionären Jedermann enthalten soll, die von ihm (ihnen) angezeigte und beschriebene Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) auszuüben, bei Vermeidung der im §. 29. Unseres Patents vom 31. März 1832 bestimmten gesetzlichen Folgen, wobei in jenen Fällen, wo die Confiscation und die Geldstrafe einzutreten hat, der confiscirte nachgeahmte Gegenstand des Privilegiums zum Nutzen des (der) N. N. verfallen seyn soll, von der Geldstrafe von Ein Hundert Species = Ducaten aber die Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, und die andere dem (den) N. N. zuzufallen hat.

Wie den auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade treffen, und es dem (den) N. N. insbesondere vorbehalten seyn soll, ihn wegen alles erweislichen Schadens zum Ersatze vor dem ordentlichen Richter zu belangen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir den gemessensten Befehl, über die Handhabung dieses Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Urkund dessen 2c. 2c.

Wien den

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1241. (3) Nr. 11054.

K u n d m a c h u n g.

Da die Contractszeit für die Lieferung der verschiedenen Materialien an Baum- und Leinöhl, dann an Unschlittkerzen und mehr andern Materialartikeln an die hiesige k. k. Strafanstalt, deren Erforderniß-Ausweis bei diesem Kreisamte jedesmal in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann, mit Ende October l. J. ausgeht, so wird zur weiteren Ablieferung dieser erforderlichen Materialartikeln, die mit hoher Subernial-Verordnung vom 5. d., Zahl 19419, anbefohlene Minuendo-Versteigerung am 29. d., Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Lieferungen im Einzelnen oder im Ganzen übernehmen wollen, werden dabei sich einzufinden hiemit eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 17. September 1832.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1237. (3)

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Hauptzollamte Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß in Gemäßheit hoher Bewilligung der wohlhöbl. k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 6. September l. J., Nr. 17605/3455. K., verschiedene im Handel erlaubte Contrebandwaaren, bestehend in Kaffee, raffinirten Zucker,

Zuckermehl und Rhum, dann einigen Gewürz-, Schnitt- und Galanterie-Waaren, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung werden hintangegeben werden. — Die diesfällige Licitation wird im Amtsgebäude dieses k. k. Hauptzollamtes, im ersten Stocke abgehalten, den 1. October d. J. um 9 Uhr Früh beginnen, und nur in den darauf folgenden fünf Tagen von 9 bis 12 Uhr Vor-, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden. — Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Kaffee, raffinirter Zucker 2c. in kleinen Parthien zu 5 und 10 Pfund ausgebaut wird. — K. K. Hauptzollamt Laibach am 17. September 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1229. (3) Nr. 1807.

D i e n s t , E r l e d i g u n g.

Bei der gefertigten vereinten Bezirksobrigkeit werden mit 1. October l. J. zwei Gemeindeviener aufgenommen, und jeder erhält einen Jahresgehalt aus der hiesigen Bezirkscaße von Achtzig Gulden C. M.

Diejenigen, welche um diesen Dienstposten zu werden willens sind, und sich mit guten Sitten, der Fähigkeit zum Gerichtsdieneramt und der Kenntniß im Lesen und Schreiben ausweisen können, haben ihre Gesuche unverweilt bei dieser Bezirksobrigkeit portofrei einzureichen.

Vereinte Bezirksobrigkeit Radmannsdorf am 10. September 1832:

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1251. (2) Nr. 18846.

V e r l a u t b a r u n g.

Der erste und zweite Plankell'sche Studentensiftungsplatz, jener pr. 30 fl., dieser pr. 28 fl. 48 kr., sind erledigt. Dieselben sind für Studierende, welche in der Stadt Steia, und in deren Ermanglung für Jene, welche in der Stadt Laibach geboren sind, bestimmt, und können nur vom Anfange des dreizehnten bis zur Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres genossen werden. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — Diejenigen Studierenden, welche einen jener Stiftungsplätze zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche bis 20. October l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszugnis, so wie die Studienzeugnisse von dem zweiten Semester 1831, und von den beiden Semestern 1832 beizulegen. — Laibach am 24. August 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1250. (2) ad Nr. 20614/14753.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Provinzial-Cameral- und Kriegszahlamte zu Grätz, ist die mit einem Jahresgehälte von Ein Tausend Gulden, und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Dienstcaution von Zwei Tausend Gulden verbundenen Controllorsstelle, in Erledigung gekommen. — Es haben daher die um diese Stelle sich bewerbenden Individuen ihre Bittschriften, welche mit den Zeugnissen über ihr Lebensalter, ihre Moralität, bisherige Dienstleistung und Kenntnisse in Rechnungs- und Kassegeschäften, dann über die Fähigkeit, die vorgeschriebene Cautio leisten zu können, belegt seyn müssen, längstens bis 4. October l. J. hieher zu überreichen. — Vom k. k. steiermärkischen Gubernium. Grätz am 6. September 1832.

Z. 1246. (3) ad Nr. 18621.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kränten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des hiesigen Schuhmachermeisters, Anton Grundner, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich eines auf seinem Hause, Nr. 213 alt, 436 neu, hier am alten Plage, seit 2. Juni 1773 haftenden, vom Primus und der Maria Kurand an Oswald Knapitsch lautenden Schuldscheines, ddo. 17. Mai 1773, pr. 1000 fl., ge-

williget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzuthun, als widrigens auf weiteres Anlangen des Amortisations-Verbers der erwähnte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde. — Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kränten. Klagenfurt den 26. Juli 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1257. (1) Nr. 6499.

Vom dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß am 1. k. M., Früh um 12 Uhr, vor diesem Gerichte das zum Verlasse des Johann Kopatsch, vulgo Schmeichelwirth, gehörige Haus, Nr. 115, in der Rothgasse, mit An- und Zugehör, dann zwei Aecker im Laibacher Felde, als: sa Jamnikovim Podam und per Frishkantz, und einer Wiese am Laibacher Flusse per Mesarskih Parteh, auf sechs nacheinander folgende Jahre, und zwar das Haus von Georgi 1833, bis hin 1839, die Grundstücke aber von Michael d. J. bis dahin 1838, an den Meistbietenden einzeln, oder auch insgesamt in Pacht gegeben werden. Wozu die Pachtlustigen mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse in der dieslandrechtlichen Registratur oder bei dem Expediente eingesehen, und auch abschriftlich erhoben werden können.

Laibach am 14. September 1832.

Z. 1252. (1) Nr. 6428.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Franz Wernig und seinen allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Aloys Bayer, Schmidmeister zu Laibach, die Klage auf Rechtfertigung der mit Bescheide, ddo. 19. Juni 1832, bewilligten Pränotation des Schmid-Conto vom 2. Jänner 1830, auf die dem Laibacher Stadtmagistrate, sub Mapae-Nr. 199 und 200, Rect. Nr. 69 4/5 und 69 5/5 dienstbaren Stadtwaldanteile, dann auf den der R. D. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 83 dienstbaren Ueberlandsacker,

Z. Amts-Blatt Nr. 115. d. 25. September 1832.)

eingebraucht, und um mündliche Verhandlung gebeten, worüber nach §. 16 G. O. die Tagssatzung auf den 17. December l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Franz Wernig, und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden mittelst gegenwärtigen Edictes zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 11. September 1832.

Z. 1253. (2) Nr. 6353.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei am 30. März l. J. Elisabeth Saitz mit Rücklassung eines beweglichen und unbeweglichen Vermögens ohne diesem Gerichte bekannte Verwandte gestorben. Die unbekannteren Erben, denen zur Verwahrung ihrer Rechte der hierortige Gerichtsadvocat Dr. Oblak als Curator aufgestellt wurde, werden demnach hiemit aufgefordert, ihre allfälligen Erbsansprüche auf den gedachten Verlass in dem gesetzlichen Termine von einem Jahre und sechs Wochen, entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten mit Ausweisung ihres Erbrechtes so gewiß anzumelden, als widrigens das Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach eingantwortet werden würde, dem es nach dem Gesetze gebührt. Laibach den 11. September 1832.

Z. 1254. (2) Nr. 6339.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprokuratur zu Laibach, in Vertretung der Armen von St. Veit im Bezirke Egg ob Podpetsch, von Egg, St. Lambert, Jeschja und Japor, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am

6. Mai l. J. zu St. Veit, im Bezirke Egg ob Podpetsch, verstorbenen Priester, Andreas Leuz, die Tagssatzung auf den 8. October 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt werden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. O. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 11. September 1832.

Z. 1255. (2) Nr. 6352.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Nischholzer, im eigenen Namen, dann als Bevollmächtigten der Anna Dürenwurth, und als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder, Carl, Heinrich und Eduard, dann der großjährigen Joseph, Johann Albert, der Franziska und Theresia Nischholzer, dann Ar: nia Legat, gebornen König, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 15. Juni l. J. ohne Rücklassung eines Testaments verstorbenen Theresia Nischholzer, die Tagssatzung auf den 8. October 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. O. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, Laibach am 11. September 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1260. (1) ad Nr. 1628.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte zu Radmannsdorf, als Real-Instanz, wird den unbekannt wo befindlichen Hypothekar-Gläubigern des Hauses, Conf. Nr. 17, zu Kropp, sammt dazu gehörigen Wald- und Zambammers-Antheilen, namentlich dem Andreas Slamnig, Carl Florian, Margareth Kerth, gebornen Grilz, und Franz Kobau, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Bezirksgerichte Mathias Pehial, Eigenthümer des Hauses, Conf. Nr. 17, zu Kropp, sammt Wald- und zwei Hammerantheilen, die Kloge auf Verjähr- und Erloschenerklärung nachstehender, auf den gedachten Realitäten haftenden Forderungen, als:

- 1.) aus dem Schulbrieife, ddo. 11. Juni 1788, vorgemerkt seit 29. December 1788, pr. 382 fl. 2. W., zu Gunsten des Andreas Slamnig;

- 2.) aus dem Schuldscheine, ddo. 19. Juli 1770, pränotirt seit 21. März 1789, pr. 553 fl. L. W., zu Gunsten des Carl Florian;
- 3.) aus dem Versicherungsbrieft, ddo. 26. Juli 1791, vorgemerkt dato eodem, pr. 300 fl. L. W., zu Gunsten der Margareth Kerth, gebornen Grilz; und
- 4.) aus dem Urtheil, ddo. 10. August 1796, pränotirt seit 12. December 1796, pr. 291 fl. 51 kr. L. W., zu Gunsten des Franz Korou, eingebracht, und um richterliche Abhilfe gebeten.

Dies Bezirks-Gericht, dem der Aufenhaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, hat zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Juris-Dr. Franz Preschern zu Laibach, als Curator bestellt, mit welchem über die angebrachte Klage bei der in Sachen auf den 12. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, in hiesiger Gerichtshalle angeordneten Tagssahrt nach der bestehenden Gerichtsordnung verfahren und entschieden werden wird.

Dessen werden die anfangs genannten Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfals zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch einen andern Vertreter sich selbst zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie die aus ihrer Verabsäumung etwa entstehenden üblen Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 27. August 1832.

Z. 1259. (1) ad Nr. 1312.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird dem Johann Nully, Andreas Scholler, Peter Mallitsch, Michael Raditsch, Thaddäus Fabian und Thomas Schiller, Franz Kallan, Joseph Dollenz und Maria Scholler mittelst gegenwärtigen Gerictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Franz Schuller, Gewerk- und Realitätenbesitzer zu Kropp, als Besizer des ehedem den Eheleuten Kaspar und Maria Scholler gehörigen Hauses Cons. Nr. 81, daselbst die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf diesem Hause haftenden Forderungen, als:

- 1.) des gerichtlichen Vertrags, ddo. 28. Mai 1790, vorgemerkt seit 27. December 1790 pr. 300 fl. L. W., zu Gunsten des Johann Nully;
- 2.) des Schuldscheins, ddo. 25. Hornung 1793, vorgemerkt seit 1. März 1793, pr. 150 fl. L. W., zu Gunsten des Andreas Scholler;
- 3.) des Schuldscheins, ddo. 29. Juli 1793, vorgemerkt dato eodem, pr. 373 fl. 20 kr. L. W., zu Gunsten des Peter Mallitsch;
- 4.) des Schuldscheins, ddo. 12. September 1793, vorgemerkt dato eodem, pr. 150 fl. L. W., zu Gunsten des Michael Raditsch;
- 5.) des Schuldscheins, ddo. 12. Februar 1794, vorgemerkt seit 23. Jänner 1795, pr. 350 fl.

L. W., zu Gunsten des Thaddäus Fabian und Thomas Schiller;

- 6.) des Urtheils, ddo. 10. August 1796, vorgemerkt seit 12. December 1796, pr 506 fl. 20 kr. L. W. sammt Gerichtskosten pr. 2 fl. 10 1/2 kr., zu Gunsten des Franz Kobau;
 - 7.) des Cession's-Vertrages, ddo. 17. December 1795. superintabulato 1. Juli 1797, pr. 373 fl. 20 kr. L. W., zu Gunsten des Peter Mallitsch;
 - 8.) der Cession, ddo. 10. Hornung 1798, superintabulato 14. Februar 1798, pr. 300 fl. L. W., zu Gunsten der Maria Scholler;
 - 9.) der Cession, ddo. 5. März 1798, superintabulato 7. März 1798, pr. 550 fl. L. W., zu Gunsten der Maria Scholler;
 - 10.) des Schuldbriefs, ddo. 20. Februar 1799, vorgemerkt dato eodem, pr. 280 fl. L. W., zu Gunsten des Andreas Scholler;
- eingebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind; so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Juris-Dr. Franz Preschern zu Laibach zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung bei der dießfalls auf den 12. November d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmten Tagssahrt ausgetragen und entschieden werden wird, dessen werden die eingangs genannten Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfals zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Herrn Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter selbst zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, besonders da sie die aus ihrer Verabsäumung etwa entstehenden üblen Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 27. August 1832.

Z. 1258. (1) Nr. 1375.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte zu Radmannsdorf wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Weisz von Laufen, wider Johann Schütz zu Bresslach, die executivse Teilbietung der, diesem Letztern gehörigen, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Bergleiche, ddo. 16. November 1829, noch schuldigen 70 fl. 3 3/4 kr., in die Execution gezogenen, dem Gute Podwin dienstbaren, gerichtlich auf 416 fl. 45 kr. geschägten Ganzhube, und der auf 105 fl. geschägten Fahrnisse bewilliget, und zu deren Bornahme drei Tagssahungen, als: der 22. October für die erste, der 22. November für die zweite, und der 22. December d. J. für die dritte, jedesmal Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, in Loco der Realität zu Bresslach mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn die Realitäten und Fahrnisse bei der ersten und zweiten Tagssahung

nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, dieselben bei der dritten auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden würden.

Hiezu werden Kaufliebhaber mit dem Beisage eingeladen, daß sie die Schätzung und Licitationbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzlei einsehen können.

Bereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 20. August 1832.

3. 1261. (1) Nr. 1205.
Executive Vicitation.

Vom Bezirks-Gerichte zu Eittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Dlafoug, Inwohners von Duffe, wegen aus dem rechtskräftigen Urtheile vom 15. December 1831, bei dem Johann Eitz zu St. Veit bei Eittich zu fordern habender 40 fl. c. s. c., in die

executive Versteigerung der, dem Pöstern gehörigen, der Pfarrgült St. Veit, sub Rect. Nr. 17, dienstharen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, auf 268 fl. 40 kr. geschätzten Drittelhube, und der auf 38 fl. 10 kr. bewerteten Fahrnisse, als: ein Pferd, zwei Schweine und 10 Centen Klee, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden drei Versteigerungstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 25. October, die zweite auf den 23. November, und die dritte auf den 24. December 1832, jedesmal für die Realität um 10 Uhr Vormittags, und für die Fahrnisse um 2 Uhr Nachmittags im Orte St. Veit, mit dem Anbange angeordnet, daß für den Fall, als die Hoffstatt und Fahrnisse bei der ersten oder zweiten Versteigerung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, dieselben bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Eittich am 20. September 1832.

3. 1268. (1) Edictal. Vorladung. Nr. 725.
 Von Seite dieser Bezirksobrigkeit werden nachbenannte militärpflichtige und zum Armeee- und Landwehrdienste vorgemerkte Individuen, als:

des Militärpflichtigen

Vor- und Zunamen	Geburtsort	Hauss Nr.	Pfarr	Geburts-Jahr	Profession	Anmerkung
Mathias Eschebatscheg	Oberpirnitsch	48	Flödnig	1812	ohne	Rekrutungsflüchtling
Georg Gregorin	Lerboje	25	detto	1811	"	detto

hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten vom Tage dieser Vorladung um so gewisser hierorts zu erscheinen, als sie im Widrigen nach den dießfalls allerhöchst bestehenden Vorschriften behandelt werden würden.

Bezirks-Obrigkeit Flödnig am 20. September 1832.

3. 1243. (3) Edict. Nr. 2195. 3. 1224. (3) Edict. J. Nr. 811.

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Köchl von Malgern wider Joseph König, als Gregor Fink'scher Verlassüberhaber zu Kletsch, Haus-Nr. 8, in die executive Feilbietung der gegnerischen, zu Kletsch, Haus-Nr. 8, liegenden Realität, wegen schuldigen 300 fl. M. M. c. s. c., gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, und zwar: auf den 24. September, 24. October und 22. November 1832, jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse und das Schätzungs-Protocol sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 16. Juli 1832.

Alle Jene, die an den Verlass des am 30. Julii d. J. in Gragdorf mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments verstorbenen Joseph Mahrn insgemein Nittle, Herrschaft Weizelberger Unterthans, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seon glauben, haben sich so gewiß am 5. t. M. October, Morgens um 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei anzumelden und dann ihre vermeintlichen Forderungen darzutun, widrigens sie sich die gesetzlichen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Ponowitz am 14. September 1832.

3. 1256. (2)

Anzeige.

In der Grabischa-Vorstadt, Haus-Nr. 37, rückwärts, werden Studierende in ein honettes Haus in Kost und Quartier aufgenommen.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 22. September 1832.

Hr. Maximilian Graf v. Arco, k. bairischer Kuirassier-Lieutenant, und Hr. Carl Eisenhofen, k. bairischer Artillerie-Oberlieutenant; beide von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Friedrich Jurenak, Kaufmann, von Grätz nach Triest. — Hr. Graf de la Rue, gewesener k. französischer Consul, von Triest nach Wien. — Hr. Doctor Gaspar Seiler, Hof und Gerichts-Advocat in Wien, von Wien nach Triest. — Hr. David Sigmund, Handelsmann, von Grätz nach Triest. — Hr. Johann Stadler, Fabriks-Besitzer, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Edmund Wellan, Kreis-Commissär zu Judenburg, von Grätz nach Triest.

Den 23. Hr. Christoph Poppe, Architect, und Hr. Johann Coluzzi, Kaufmann; beide von Wien nach Triest. — Hr. Rudolph Gauteron, und Hr. Gustav Gauteron, Handelsleute; beide von Wien nach Görz. — Hr. Januar Eucharolsky, Malter, und Hr. Samuel Schöpberger, Handlungs-Besitzer; beide von Wien nach Triest. — Hr. Vincenz Dani, k. k. Postmeister, sammt Tochter, von Ziume nach Grätz. — Hr. Joseph Manzi, Handelsmann, mit Frau, von Triest nach Wien.

Cours vom 19. September 1832.

		Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. D. (in C. M.)		87 5/8
detto detto zu 4 v. D. (in C. M.)		76 5/8
Verloste Obligation., Hofkammer.	zu 5 v. D.	87 1/2
mer. Obligation. d. Zwangs.	zu 4 1/2 v. D.	—
darlehens in Krain u. Aeger.	zu 4 v. D.	76 1/4
rial. Obligat. der Stände v.	zu 5 1/2 v. D.	61 1/4
tyrol		—
Part. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)		180
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)		126 1/4
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. D. (in C. M.)		47 1/2
detto detto zu 2 v. D. (in C. M.)		38
Obligation. der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2 1/2 v. D. (in C. M.)	47 1/4
	(Aerarial) (Domej.)	
	(C. M.) (G. M.)	
Obligationen der Stände		
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesi.	zu 5 v. D.	—
Sten. Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 2 1/2 v. D.	31
	zu 2 1/4 v. D.	—
	zu 2 v. D.	37 2/3
	zu 1 3/4 v. D.	—

Bank-Actien pr. Stück 1144 in Conv. Münze.

Wechsel-Cours.

		(in C. M.)
Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Rthlr.		137 1/2 Br. 2 Mon.
Mugsburg, für 100 Guld. Curr. Guld.		99 1/4 Br. Iso.
Frankfurt a. M. f. 100 G. 20 fl. R. Gld.		99 5/8 Br. f. S.
Genua, für 300 L. nuove di Piemonte fl.		116 1/2 Br. 2 Mon.
Hamburg, f. 100 Thlr. Banco, Rthlr.		145 1/4 2 Mon.
Livorno, für 1 Gulden Soldi		57 3/8 G. 2 Mon.
London, Pfund Sterling Guld.		10 - 4 Br. 2 Mon.
Mailand, für 300 österr. Lire, Guld.		99 1/8 G. 2 Mon.
Paris, für 300 Franken Guld.		216 1/4 G. 2 Mon.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 22. September 1832.

Marktpreise.

Ein Wien. Regen	Weizen	3 fl. 21	fr.
—	Kulturuz	— " —	"
—	Halbfrucht	— " —	"
—	Kern	2 " 3	"
—	Gerste	— " —	"
—	Hirse	1 " 50	"
—	Heiden	— " —	"
—	Safer	1 " 12	"

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 19. September 1832:

19. 63. 8. 37. 41.

Die nächste Ziehung wird am 29. September 1832 in Grätz gehalten werden.

Z. 1270. (1)

Nachricht.

Auf ein zwei Stunden von Laibach entferntes Gut wird ein befugter Privatlehrer für die dritte Normal-Classe aufgenommen, derselbe muß von moralischer Aufführung seyn, und wenn er in der Musik und im Zeichnen Unterricht geben kann, so wird ein solcher den Vorzug haben.

Wohnung, Kost, Wäsche und anständige Besoldung wird ihm zugesichert, auch kann derselbe nebst der Instruction für sich privat sein Studium fortsetzen.

Das Nähere ist im hiesigen Zeitungs-Comptoir zu erfahren.

Z. 1248. (2)

Warnung.

Ohne einer von mir selbst gefertigten Anweisung ist Niemanden für meine Rechnung weder im Baaren, noch an Waaren was zu bor-gen, noch zu verabfolgen, weil ich derlei Schuldposten und Aufrechnungen nicht bezahle.

Herrschaft Oberlichtenwald am 15. September 1832.

Händl Edler v. Rebenburg, Inhaber.

Gubernial-Verlautbarungen.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1266. (1)

Nr. 1750g.

Circularre

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums, womit eröffnet wird, daß Gustav Dehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur der Schrift „die neuen Zeitschwingen“ angegebenen Georg Stein übernommen habe, daß daher Gustav Dehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten, und in Gemäßheit des §. 7 des Beschlusses der Bundesversammlung in Frankfurt vom 20. September 1819, binnen 5 Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sei. — Die Bundesversammlung in Frankfurt hat in Folge einer von der k. k. geheimen Hof- und Staats-Kanzlei unterm 23. Juli l. J., der hohen Hofkanzlei gemachten Mittheilung in der einundzwanzigsten Sitzung vom 14. Juni 1832, den Beschluß gefaßt, den Bundesregierungen anzuzeigen, es habe bei der gepflogenen näheren Untersuchung über die Verhältnisse der in Pánu erschienenen, und durch Bundesbeschluß vom 2. März d. J., unterdrückten „Neuen Zeitschwingen“ sich ergeben, daß Gustav Dehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav Dehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten, und in Gemäßheit des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sei. — Dieß wird nun mit Beziehung auf das mit hieorigem Circularre vom 29. März l. J., Nr. 6536, bekannt gegebene hohe Hofkanzlei-Decret vom 17. März l. J., Nr. 5602, welches die Kundmachung des Beschlusses der Bundestags-Sitzung vom 2. März d. J., in Betreff des Verbotens der Zeitschrift „die neuen Zeitschwingen“ zum Gegenstande hatte, in Gemäßheit des eingelangten hohen Hofkanzlei-Decrets vom 26. v. M., Nr. 17128, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 16. August 1832.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Bessel,
k. k. Gubernialrath.

(Z. Amts-Blatt Nr. 115. d. 25. September 1832.)

Z. 1278. (1)

Nr. 10303.

Kundmachung.

In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 20. August l. J., Z. 16675, wird hie-mit kund gemacht, daß am 20. des künftigen Monats October die Verhandlung wegen Umlegung des über den Leobelzaberg führenden Strassenzuges, in das Flusthal der Kanfer, welche Umlegung, gegen Ueberlassung des Mauthgefälls auf eine angemessene Zahl von Jahren dem sich hervorthuenden billigsten Unternehmer überlassen werden will, bei diesem Kreisamte Statt haben werde, wozu alle Jene, welche den Bau unternehmen wollen, mit dem Befehle eingeladen werden, daß die Baus-Devisen in den gewöhnlichen Amtskunden bei der k. k. Landesbau-Direction eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 18. September 1832.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 1274. (1)

Nr. 5578, 519. W.

Mauthpacht-Versteigerung.

Die Wegmautheinhebung in der Station St. Marein während des Verwaltungsjahres 1833 wird einer weitern Versteigerung unterzogen, und diese am 9. kommenden Monats October um 3 Uhr Nachmittags bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Weirelburg abgehalten werden, welches mit Bezug auf die ursprüngliche Kundmachung der k. k. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 30. Juli l. J., Zahl 14607, zur Kenntniß der Pachtlustigen gebracht wird. — K. K. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorat Laibach am 21. September 1832.

Z. 1271. (1)

Verpachtungs-Kundmachung.

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiermit bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften von dem Wein- und Mostschank im ganzen politischen Bezirke Adelsberg für das Verwaltungsjahr 1833, oder wenn es die Pachtliebhaber wünschen für zwei und drei Jahre in Pacht überlassen werden wird. — Der einjährige Fiscalpreis ist von den Gewerben mit 6383 fl. und vom Buschenschank mit 16 fl., zusammen mit 6399 fl. Die Verpachtung wird im Wege der schriftlichen Concurrrenz vorgenommen werden. — Pachtlustige haben

Daher ihre schriftlichen versiegelten Pachtanbote mit der Ueberschrift: „Offert für den Bezug der Verzehrungssteuer von dem Weine im Bezirke Adelsberg“ bei dem gefertigten Inspectorate bis 2. October l. J., Mittags einzureichen, und darin anzugeben, ob sie die Pachtung auf ein, zwei oder drei Jahre zu übernehmen gedenken. Mit dem Offerte ist das 10 o/o Badium mit 640 fl. im Baren oder in öffentlichen Fonds-Obligationen zu übergeben, wo sodann das Badium des Meistbieters rückbehalten, den übrigen Offerenten aber rückgestellt werden wird. Falls die Caution bar geleistet wird, so wird solche auf Verlangen des Pächters beim Ausgang der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtbillsings zur Hälfte eingerechnet, die zweite Hälfte aber nach ausgelaufener Pach-

tung, wofern das Gefäll keinen weitem Anspruch an den Pächter zu stellen hat, rückgestellt werden. — Der Pachtbillsing ist aber in gleichen Monatsraten am letzten jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage, an die dem Pächter bezeichnete Kasse abzuführen. Die weitem Pachtbedingnisse können übrigens bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden. — Uebrigens wird bemerkt, daß nach Verlauf der bestimmten Frist einlangende, mit dem vorgeschriebenen Badium nicht versehene, oder gegen die bestehenden Vorschriften abweichende Bedingungen enthaltende Offerte nicht beachtet, und als nicht geschehen gleich rückgestellt werden. — Adelsberg den 20. September 1832.

Z. 1277. (1) Nr. 5604/768. B. St.
K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. prov. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Laibach wird bekannt gemacht, daß die auf die bestehenden Vorschriften gegründete Einhebung der Verzehrungssteuer von dem Ausschank des Branntweines und der verführten geistigen Getränke, vom Ausschank des Weines, Wein- und Obstmostes, vom Fleischauslöschotten und Auskochen in den im weiters folgenden Verzeichnisse aufgeführten Unterbezirken der Politischen Bezirke Umgebung Laibachs und Sonnegg, auf drei nacheinander folgende Verwaltungsjahre 1833, 1834 und 1835 werde in Pacht gegeben, und die dießfällige öffentliche Versteigerung bei der Bezirks-Obrigkeit Umgebung Laibach rück-

sichtlich der dahin gehörigen Unterbezirke am 10. October 1832, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr; und bei der Bezirks-Obrigkeit Sonnegg, rücksichtlich des dahin gehörigen Unterbezirkes am 12. October 1832, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werde abgehalten werden. — Die für ein Jahr bestimmten Ausrufspreise sind auch aus dem Verzeichnisse zu ersehen. Hievon werden die Pachtlustigen mit dem Besatze in Kenntniß gesetzt, daß das Gefäll sowohl einzeln nach den drei Gewerben, als auch zusammen, und so auch für einzelne Untersteuerbezirke, oder für alle, werde ausgedoten werden, und daß die Pachtbedingnisse bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können.

Politischer Bezirk	Unter-Bezirk	Ausrufspreis vom							
		Branntwein		Wein		Fleisch		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Umgebung Laibachs	Umgebung Laibachs	100	—	1250	—	150	—	1500	—
	Ischernutsch	150	—	1500	—	250	—	1900	—
	Dobruine	26	—	968	—	152	—	1146	—
	Zwischenwässern	130	—	650	—	120	—	900	—
	Zusammen	406	—	4368	—	672	—	5446	—
Sonnegg	Schelmke	12	—	204	—	31	—	247	—

K. K. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorat Laibach am 22. September 1832.

B. 1272. (1) F. Nr. 1045.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Vorsteher der Heb- und Pachtnechte des k. k. Kreisamtes zu Oberlaibach, wider Andreas Lautscher von ebendort, in die executive Feilbietung der, dem Executen geböhrigen, mit dem Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 100 fl. R. M. bewertheten, der Herrschaft Voitsch, sub Rect. Nr. 295, dienstbaren, zu Oberlaibach, Haus-Nr. 149 liegenden 1/3 Hube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile, ddo. 29. December 1828, Zahl 1729, an die Vorsteherung der Heb- und Pachtnechte zu Oberlaibach schuldigen 253 fl. 14 kr. sammt verfallenen 400 Zinsen und Klagekosten pr. 32 fl. 26 kr. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Tagssagungen auf den 15. October, 15. November und 15. December l. J., jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Oberlaibach mit dem Anhang anberaunt, daß, wenn die feilgebotenen Grundstücke bei der ersten oder zweiten Feilbietungs-Tagssagung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Dessen die Kauflustigen mit dem Beisage in die Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitations-Bedingnisse täglich in dieser Amtskanzlei einzusehen und davon Abschriften erhalten werden können.

Bez. Gericht Freudenthal am 13. August 1832.

B. 1275. (1) Nr. 1862.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wipbach wird kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Kupnik von St. Veit, wegen ihm schuldigen 75 fl. 16 1/2 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Joseph Andlawig zu Podraga eigenthümlichen, zur Herrschaft Wipbach, sub Dom. Grundbuchs Tom. IV., Nr. 1503, dann Bergr. Grundbuchs Tom. II., Nr. 991, eindienenden, in der Hauptgemeinde St. Veit belegenen, und auf 605 fl. R. M. gerichtlich geschägten Realitäten, als: Acker, Wiesen, Weingärten und Gestrüppe, im Wege der Execution bewilliget, auch seien hierzu drei Feilbietungstagssagungen, nämlich: für den 10. October, 12. November und 12. December d. J., jedesmal im Orte Podraga zu den vormittägigen Amtsstunden mit dem Beisage beraunt worden, daß die Pfandrealtäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden sollen. Dabei werden die Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen, und können inzwischen die Schätzungs- und Verkaufs-Bedingnisse täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 20. Juli 1832.

B. 1263. (1) Nr. 2394.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Hoaberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Simon Johann Pessiol, Katharina Pousche'schen Gantgläubigers, durch Herrn Dr. Würzbach, de praesentato 8. September d. J., Zahl 2394, wider Matthäus Rudolph, Vormund des minderjährigen Anton und Franz Deujak von Brood, als

Erben des Anton Deujak, in die neuerliche Feilbietung der vom Letztern um den Meistbot von 805 fl. 25 kr. R. M. erstandenen, zur Katharina Pousche'schen Gantmasse geböhrig, der Pfarrovicaratskirchens-Gült St. Margarethen zu Planina, sub Urb. Nr. 11, dienstbaren Wiese Ruppa sammt Ackerern pod syetem Duham und u Rebru per Prefki, wegen deren noch rückständigen Kausschuldinges restes pr. 116 fl. 37 1/3 kr. sammt 5000 Zinsen seit 24 April 1828, den Einnahmungskosten pr. 3 fl. 8 kr. und Superexpensen auf Gefahr und Unkosten der säumigen Erbk. her gewilliget worden.

Da nun hierzu die einzige Tagssagung auf den 29. October l. J. und zwar mit dem Beisage bestimmt wird, daß diese Realität, wenn sie dabei nicht um oder über den Schätzungswert verkauft werden könnte, auch unter demselben um was immer für einem Preise hintangegeben werden würde; so haben die Kauflustigen am erstgedachten Tage Früh 9 Uhr bei diesem Bezirksgerichte zu erscheinen, wo sie auch die Licitationsbedingnisse einsehen können.

Bezirksgericht Hoaberg am 13. Sept. 1832.

B. 1273. (1) Nr. 677.

E d i c t.

Vom delegirten Bezirk gerichte der Herrschaft Savenstein wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Alex Paulin, Verwalter der Herrschaft Raibach, als gerichtlich aufgestellten Curators des Johann Maler'schen Nachlasses, in die Veräußerung aus freier Hand der, in die Johann Maler'sche Verlassmasse von Drusche, Bezirk Rassenfuß, geböhrigen Verlassrealitäten, als: der dem Gute Gladbhof, sub Rect. Nr. 9, eindienenden, gerichtlich auf 60 fl. 20 kr. geschägten Hube sammt An- und Zugehör zu Drusche, des eben dahin bergrechtmäßigen Weingartens in Reuberg, pr. 23 fl., des eben dahin bergrechtmäßigen Weingartens u Hantitze, pr. 8 fl., des eben dahin dienstbaren Domincalgestrüpps u Wregi, pr. 7 fl., und endlich des der Herrschaft Raitenburg bergrechtmäßigen, zu Leutsche gelagerten Weingartens sammt Kellers, pr. 19 fl., gewilliget, und diezu die Feilbietungstagssagung auf den 15. October 1832, Früh um 9 Uhr in Loco Drusche bestimmt worden.

Es werden daher alle Kauflustigen diezu zu erscheinen vorgeladen.

Bez. Gericht Savenstein am 13. Sept. 1832.

B. 1236. (3)

Kapital zu verleihen.

Es ist ein Pupillar-Kapital von 10,000 fl. im Ganzen, oder auch in mindern Beträgen gegen normalmäßige Sicherheit auf mehrere Jahre zu vergeben. Jene, welche das ganze Kapital, oder kleinere Beträge davon zu erhalten wünschen, werden ersucht, sich an Hrn. Doctor Würzbach persönlich, oder in portofreyen Briefen zu verwenden.

Laibach am 18. September 1832.